

AGB für Verkauf, Lieferung und Instandhaltung

1- Geltungsbereich

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Aufträge, Verträge) zwischen der F. Borner AG und deren Kunden betreffend der Lieferung von Produkten oder Werken und der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des Kunden sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen.

Unsere Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

Sind unsere allgemeinen Bedingungen dem Besteller bereits bekannt, gelten sie auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

2- Leistung und Preise

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, netto, ab Werk, resp. EXW CH-6260 Reiden nach Incoterms 2010 ohne Verpackung, Transport, Gebühren, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhrbewilligungen, Beurkundungen, Versicherungs-, Bankgarantien, Zölle, Umsatzsteuer etc., welche jederzeit bei einer allfälligen späteren Belastung nachbelastet werden können.

3- Kleinmengenzuschlag

Bei Bestellungen, die einen Warenbetrag von CHF 0.- bis CHF 100.- aufweisen, kann nach unserem Ermessen ein Kleinmengenzuschlag erhoben werden.

4- Versandkosten

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung werden bei Lieferungen jeweils die effektiven Versand-, Transport- und allfälligen Steuerkosten verrechnet.

5- Zahlungsfrist und Verzug

Der Rechnungsbetrag ist bis zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen.

Bei Bestellungen über CHF 30'000.- wird eine Anzahlung von 1/3 der Bestellsumme verlangt.

Wird der Liefertermin oder der Abnahmetag verzögert, kann der Lieferant seine bisher geleisteten Aufwendungen verrechnen.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe von 7% p.a. zu fordern und falls ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, auch diesen geltend zu machen.

6- Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7- Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist. Jegliche Forderung des Bestellers bei Lieferverzögerungen durch den Lieferanten, werden ausbedungen.

8- Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

9- Nutzen und Gefahr, Versand, Transport

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Holt der Besteller oder ein Dritter im Auftrag des Bestellers Ware bei F. Borner AG ab, ist dieser selber für den sicheren und vorschriftsgemässen Aufrad, Transport und Ablad verantwortlich und haftet für die Ware wie auch für allfällige Folgeschäden.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

10- Gewährleistung, Mängelrüge

Die Gewährleistungsfrist für mechanische und elektro-mechanische Anlagen oder Teile davon beträgt 24 Monate. Für Fremdapparate und Drittlieferungen in unserem Lieferumfang gilt die jeweilige Lieferantengewährleistung. Für Bauleistungen gilt die Norm SIA 118.

Der Lieferant wird die Lieferung und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferung und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Teilbetriebnahmen und Inbetriebnahmen gelten als Abnahme der Lieferung und Leistung.

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innerst angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und

dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.

11- Warenrücknahme

Sonderanfertigungen, bereits abgeänderte Artikel, beschädigte Produkte oder Produkte, welche nicht mehr im Standardsortiment der F. Borner AG geführt werden, können nicht zurückgenommen werden. Bei Warenrückgabe von Produkten aus unserem Lagersortiment, wird 20% vom Warenbetrag – mindestens CHF 50.00 für Umtriebe und Wiedereinlagerung abgezogen. Für Beschädigungen und Verlust bei Retoursendungen haftet der Absender. Die Vergütung für berechnete Warenrücknahme erfolgt als Warengutschrift.

12- Vom Kunden beigestellte Ware, Software, Daten, Informationen und Leistungen

Für beigestellte Waren liegt die Verantwortung allein beim Kunden. Stellt F. Borner AG an beigestellter Ware Mängel fest, kann der Fertigungsprozess nach Information an den Kunden unterbrochen werden. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall mindestens um die Zeit des Unterbruchs.

F. Borner AG haftet in keiner Weise für Schäden und den daraus resultierenden Folgeschäden an der Ware, Personen oder an den Leistungen, die auf bauseitiges oder vom Kunden angeliefertes Material zurückzuführen sind. Das Gleiche gilt auch für Dienstleistungen, welche der Kunde selber erbracht oder in Aussicht gestellt hat, diese selber zu erbringen.

Software sowie andere elektronische Daten und Informationen werden, wie vom Kunden geliefert, verwendet. Für Fehler, die durch die Anwendung solcher Datenträger bei Ausführung eines Auftrages entstehen können, ist ausschliesslich der Kunde zuständig. Führen Kundendatenträger zu Schäden an Eigentum der F. Borner AG, haftet der Kunde in vollem Umfang.

F. Borner AG haftet für Beschädigungen an vom Kunden beigestellten Produkten im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung nur, wenn Beschädigungen nachweislich auf ein Fehlverhalten von F. Borner AG zurückgeführt werden können.

13- Geistiges Eigentum

Ohne schriftliche Bewilligung des Lieferanten dürfen weder Pläne, Zeichnungen, Lieferungen, Muster, Kalkulationen, Software oder weitere Informationen, welche durch den Lieferanten an den Besteller zugänglich gemacht worden sind, an Dritte weitergegeben werden.

14- Auftragsänderungen

Wird ein erteilter Auftrag verändert und entstehen uns daraus Mehrkosten, so werden diese dem Besteller in Rechnung gestellt.

15- Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist am Gesellschaftssitz der F. Borner AG. Der Lieferant kann den Besteller aber auch an seinem Sitz oder Wohnsitz gerichtlich belangen.

Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschliesslich das Recht der Schweiz anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.